

## Antrag auf Erlass vorsorglicher Massnahmen: Superprovisorium versus Provisorium

**Art. 248 lit. d, Art. 261 ff. ZPO**

**Ein Antrag auf Erlass superprovisorischer Massnahmen beinhaltet stets auch den Antrag auf Erlass vorsorglicher Massnahmen. [70]**

» **KGer BL 400 18 25** vom 3. April 2018

B. hatte vor dem Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West mit Gesuch um Erlass einer superprovisorischen Verfügung ein Annäherungs- und Kontaktverbot zu Lasten von A. beantragt. Dieses war wie beantragt superprovisorisch verfügt worden. Anlässlich der darauffolgenden Verhandlung hatte das Gericht die erlassene Verfügung als vorsorgliche Massnahme bestätigt.

A. hatte vor der Vorinstanz die vollumfängliche Abweisung verlangt mit der Begründung, es sei nur ein Gesuch um superprovisorische Verfügung gestellt worden. Ein Antrag auf Erlass vorsorglicher Massnahmen habe gefehlt. Dieses Vorbringen hatte die Vorinstanz abgewiesen und entschieden, dass im Gesuch um Erlass einer superprovisorischen Massnahme implizit auch ein solches um Erlass einer vorsorglichen Massnahme enthalten sei, ohne dass dies ausdrücklich beantragt werden müsse. Superprovisorische Massnahmen würden zu den allgemeinen Voraussetzungen noch eine besondere Dringlichkeit verlangen und daher ein Plus zu den «gewöhnlichen» vorsorglichen Massnahmen darstellen und diese «überschiessen».

A. reichte dagegen Berufung beim Kantonsgericht Basel-Landschaft ein. Dieses qualifizierte superprovisorische Massnahmen als vorsorgliche Massnahmen. Das gehe erstens aus dem Wortlaut von **Art. 265 Abs. 1 ZPO** hervor, da das Gericht die vorsorgliche Massnahme ohne Anhörung der Gegenpartei anordnen könne, sofern zusätzlich eine besondere Dringlichkeit gegeben sei. Zweitens zeige auch die Systematik dasselbe, da die superprovisorischen Massnahmen im Abschnitt über die vorsorglichen Massnahmen geregelt seien. Der einzige Unterschied bestehe darin, dass sie bei Vorliegen der erforderlichen besonderen Dringlichkeit sofort angeordnet würden und der Gegenpartei erst danach das rechtliche Gehör gewährt werde, bevor das Gericht über das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen entscheide. Dabei gehe es um den definitiven Entscheid darüber, ob die superprovisorische Massnahme weiterhin Bestand habe und damit zu einer «ordentlichen» vorsorglichen Massnahme werde. Daraus werde deutlich, dass ein Antrag auf superprovisorische Massnahmen begriffsnotwendig auch den Antrag auf vorsorgliche Massnahmen beinhalte.

Im Ergebnis wies das Gericht die Berufung vollumfänglich ab.

## Kommentar

Das Gericht stellt klar, dass eine superprovisorische Verfügung nur eine erste Etappe im Rahmen des vorsorglichen Massnahmeverfahrens darstellt, wenn der Erlass einer Massnahme ohne vorgängige Anhörung der Gegenpartei verlangt wird.

Das Gesagte sollte jedoch nur Geltung für den Fall der Gutheissung eines Gesuchs um superprovisorische Massnahmen haben. Für den Fall der Abweisung des Gesuchs darf m. E. nicht unbesehen davon ausgegangen werden, dass die gesuchstellende Partei in jedem Fall auch die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme möchte. Nicht zuletzt kann es taktisch entscheidend sein, dass die Gegenpartei nichts vom prozessual verschossenen Pulver erfährt. Wird die Gegenpartei über die beantragte Massnahme informiert, so kann deren Wirksamkeit eingeschränkt oder gar ganz aufgehoben sein. Die mit der superprovisorischen Massnahme gerade zu verhindernde Vereitelungsgefahr hätte sich sodann verwirklicht. In diesem Sinne spricht auch der Gesetzgeber in [Art. 256 Abs. 2 ZPO](#) ausdrücklich nur von der *Anordnung* der superprovisorischen Massnahme. Darüber hinaus besteht weder ein gesetzlicher Anspruch der Gegenpartei auf Information noch ein rechtliches Interesse, da kein Eingriff in die Rechtssphäre der Gegenpartei stattfindet.

Aufgrund des Fehlens einer höchstrichterlichen Entscheidung empfiehlt es sich, mit dem Gesuch den Antrag zu verbinden, dass die Gegenpartei bei einer Abweisung einstweilen nicht über das eingeleitete Verfahren zu orientieren und das kontradiktorische Verfahren erst nach einem abgeschlossenen Rechtsmittelverfahren oder der unbenutzt abgelaufenen Rechtsmittelfrist einzuleiten sei.

Laura Studhalter